

Pressemitteilung:



Kündigung von Heimverträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)

Bochum, 6. Dezember 2013

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte waren in einem Berufungsverfahren vor dem Landgericht Chemnitz (Az. 6 S 119/13) erfolgreich. In der Sache ging es um die Kündigung des Heimvertrages eines Bewohners gemäß § 12 WBG. Die Kündigungsgründe waren insbesondere die Störung des Heimbetriebs durch den Bewohner.

Das Landgericht Chemnitz hat nun mit Urteil vom 15.11.2013 das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Chemnitz vom 19.03.2013 (Az. 21 C 677/12) bestätigt. Auch das Berufungsgericht hat klargestellt, dass auf Grund des Verhaltens des Bewohners es dem Heimträger nicht zumutbar war, den Bewohner noch weiter zu betreuen. Die Kündigung beruhte auf § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 WBG. Danach kann der Unternehmer den Heimvertrag aus wichtigem Grund schriftlich kündigen, wenn der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kündigung ist dabei schriftlich zu begründen. Diese Voraussetzungen sah das Amtsgericht Chemnitz als erfüllt an. Das Urteil des Landgerichts Chemnitz steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de